

Amtsblatt

Nummer 29
69. Jahrgang
Montag, 15. Juli 2013
Einzelpreis 1,40 €

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 27. Juni 2013 (Az. 00039/2013 - 01) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung von Büroräumen in Wohnraum in dem Bestandsgebäude auf dem Anwesen Regensburg, Luitpoldstraße 14, Gemarkung Regensburg, Flurstück 2539/8. Die Genehmigung beinhaltet die Schaffung von 6 Wohnungen in einem Teilbereich im ersten Obergeschoss des Gebäudes. Eine Stellplatzberechnung (Gegenüberstellung von anrechenbarem Bestand und erforderlichem Bedarf) ergab, dass durch das beantragte Vorhaben kein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen ausgelöst wird.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 27. Juni 2013 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift:

Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetz-

buch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 2. Juli 2013
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Aufsichtsratssitzung der Stadtbau-GmbH Regensburg

Am Donnerstag, 18. Juli 2013, findet die 3. Aufsichtsratssitzung 2013 der Stadtbau-GmbH Regensburg statt. Dabei werden unter anderem folgende Tagesordnungspunkte, die nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, behandelt:

- Bauprogramm – Sachstandsbericht
- Instandhaltungsprogramm – Sachstandsbericht

Regensburg, 9. Juli 2013

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 des Allgemeinen-Eisenbahngesetzes (AEG) für das Vorhaben Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes „Lärmschutzwand Regensburg Ost“, Bahn-km 136,615 – 137,889 der Strecke 5500 München – Regensburg.

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg vom 24.06.2013, Az.: 62110-621ppi/001-2300#002 liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 22. Juli 2013

bis 2. August 2013 bei der Stadt Regensburg im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, 2. Stock, Zimmer-Nr. 2.079, während der Dienststunden von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2,

90443 Nürnberg, eingesehen werden. Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Stadt Regensburg
Stadtplanungsamt
i. A.

Ute Hick

Bekanntmachung

**über die Fortschreibung der „Bezeichneten Gebiete“ und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Wassergesetzes
- Errichtung und Betrieb von Kleinkläranlagen im Stadtgebiet Regensburg**

Die Stadt Regensburg - Umwelt- und Rechtsamt - kann nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser bis 8 m³ je Tag in ein Gewässer, außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, sowie außerhalb von im Altlastenkataster eingetragenen Altlastenflächen eine Erlaubnis mit Zulassungsfiktion erteilen, wenn

- das Bauvorhaben in einem von der Stadt Regensburg im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg bezeichneten Gebiet liegt und die bekanntgegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung erfüllt werden und
- ein Gutachten eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG darüber vorgelegt wird, dass die Planung der einzelnen Kleinkläranlage den bekanntgegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, im Übrigen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, entspricht.

Die Liste der so genannten bezeichneten Gebiete (bebaute Grundstücke ohne Kanalanschluss) wurde im Einvernehmen

mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg aktualisiert und fortgeschrieben. Sie liegt mit den Angaben zu den Anforderungen an die Abwasserbeseitigung der einzelnen Anwesen bei der Stadt Regensburg - Umwelt- und Rechtsamt - zur Einsicht aus.

Regensburg, 27. Juni 2013
Stadt Regensburg
Umwelt- und Rechtsamt
i.A.

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 143 – für ein Gebiet nördlich der Straubinger Straße und westlich der Bahnlinie Regensburg-Hof nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB

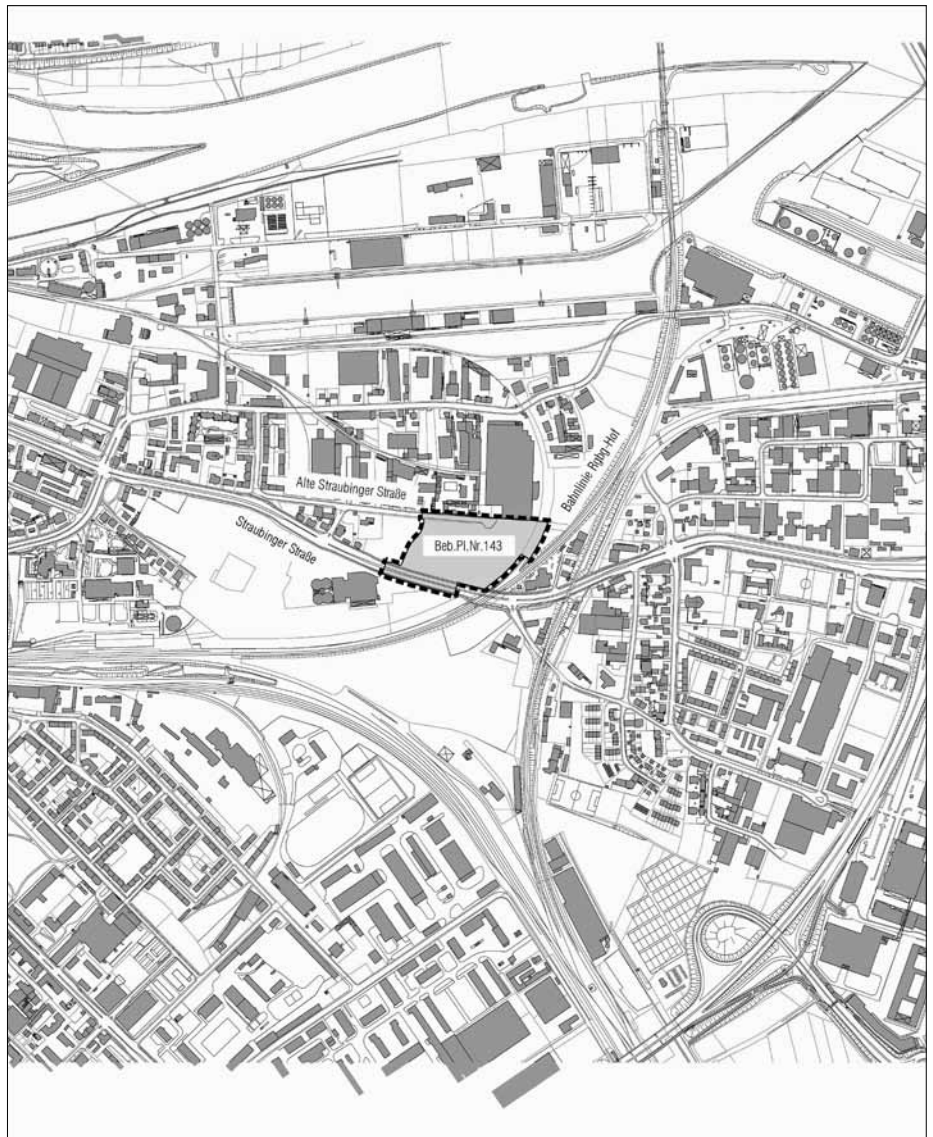
Am 2. Juli 2013 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 143 für ein Gebiet nördlich der Straubinger Straße und westlich der Bahnlinie Regensburg - Hof zusammen mit seiner Begründung öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet des „Nördlichen Rübenhofes“ der ehemaligen Zuckerfabrik nördlich der Straubinger Straße, südlich der Alten Straubinger Straße, westlich der Bahnlinie Regensburg-Hof und östlich einschließlich der geplanten Erschließungsstraße Straubinger Straße – Alte Straubinger Straße. Der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie aus dem am Auslegungsort offen liegenden Plan in der Fassung vom 2. Juli 2013 zu ersehen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der von der Verwaltung erstellte Bebauungsplan-Vorentwurf wurde der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 a Abs.1 und Abs.3 BauGB) zugrunde gelegt.

Der Bebauungsplan-Entwurf liegt mit seiner Begründung in der Zeit vom 23. Juli 2013 bis einschließlich 3. September 2013 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.087, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht



fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie

im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Regensburg, 8. Juli 2013
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten gegen die Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister

Am 16. März 2014 finden die Kommunalwahlen statt. In diesem Zusammenhang weisen wir im Folgenden auf besondere Bestimmungen des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz) hin:

Die Meldebehörde darf in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Meldegesetz).

Die Auskunft umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (Art. 32 Abs. 1 Satz 2 Meldegesetz).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten zu widersprechen. Eine Begründung hierfür ist nicht erforderlich (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 Meldegesetz).

Wer bereits früher einer entsprechenden Weitergabe widersprochen hat, braucht dies nicht erneut zu tun; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Wahlberechtigte, die erstmals von

diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit der Meldebehörde schriftlich oder persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

- **Bürgerzentrum – Bürgerbüro Stadtmitte**
D.-Martin-Luther-Str. 3,
93047 Regensburg
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag:
8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Telefax: (0941) 507-3889
E-Mail: buergerbuero@regensburg.de
Telefon: (0941) 507-3333

Daneben stehen auch noch folgende weitere Dienststellen für einen persönlichen Kontakt zur Verfügung:

- **Bürgerzentrum – Bürgerbüro Nord**
Brennesstraße 16,
93059 Regensburg
Öffnungszeiten: Dienstag bis Freitag:
8.30 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag:
9.00 Uhr – 13.00 Uhr

- **Bürgerzentrum – Bürgerbüro Burgweinting**
Friedrich-Viehbacher-Allee 3,
93055 Regensburg

Öffnungszeiten: Dienstag, Mittwoch:
9.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag, Freitag:
9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag:
9.00 Uhr – 13.00 Uhr

- **Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr – Zulassungsstelle**
Johann-Hösl-Straße 11,
93053 Regensburg
Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch,
Freitag:
7.30 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch:
13.30 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag:
7.30 Uhr – 13.00 Uhr und
15.00 Uhr – 17.30 Uhr

Regensburg, 5. Juli 2013
Stadt Regensburg
Im Auftrag

Dr. Schörnig
Rechts- und Umweltreferent
und berufsm. Stadtrat

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabestelle
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

Minoritenweg 8+10

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A:

13 E 054 – Stahlbauarbeiten nach
DIN 18335

Nähere Informationen zur Ausschreibung siehe unter www.ava-online.de und www.regensburg.de/vergaben. Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A:

13 A 100 – Zimmer- und Holzbauarbeiten
DIN 18334

Nähere Informationen zur Ausschreibung siehe unter www.ava-online.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Offenes Verfahren nach VOL/A:

13 E 002 – Reinigungsdienstleistungen im Stadtgebiet Regensburg
Los 1: Unterhalts- und Grundreinigung Berufliches Schulzentrum Georg-Kerschensteiner I + II mit Sporthalle und Bücherei
Los 2: Albrecht-Altendorfer-Gymnasium mit Sportbereichen und 4 Kinderbetreuungseinrichtungen (2 x Altstadt, Naabstraße, Burgweintingener Straße)
Los 3: Glasreinigung der Lose 1 + 2

13 E 045 – Rahmenvertrag (2 Jahre) zur Lieferung von Fällungsmittel für die Phosphatelimination für das Klärwerk der Stadt Regensburg

Nähere Informationen zu den Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben. Bei Widersprüchen sind allein verbindlich die Veröffentlichungstexte im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

4. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A:

13 A 095 – Rahmenvertrag für 1 Jahr zur Lieferung von Stahlrohrmasten mit optionaler Verlängerung um ein weiteres Jahr
13 A 099 – Lieferung eines NetApp Filtersystems

Nähere Informationen zu den Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben.

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.